

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
 Kirchberg 57
 56626 Andernach
 Telefon: 02632/493504
 Fax: 02632/492238
 Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
 Weißeritzstr.15d
 01744 Dippoldiswalde
 Telefon: 03504/64310
 Fax: 03504/643123
 Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Bahnhofstr. 29a
 56745 Weibern
 Telefon: 02655/1500
 Fax: 02655/4242
 Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
 Schweiz Thum-Schröder mbH**
 Hauptstraße 10
 01816 Bad Gottleuba
 Telefon: 035023 526-0
 Fax: 035023 526-11
 Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
 Amselweg 26
 69190 Walldorf
 Telefon: 06227/3098764
 Email: p.uhl@gmx.de

Ausgabe Juli 2013

Das Aktuelle Aus Steuern und Wirtschaft

07

THEMEN

UNTERNEHMER	1
Neuregelung der Gelangensbestätigung	1
Verpflegungsmehraufwand: Dreimonatsfrist	2
Hinweise für Unternehmer in Kurzform	2
GMBH	3
Kosten für überlassene Wirtschaftsgüter	3
PERSONENGESELLSCHAFTEN	3
Atypisch stille Gesellschaft – Verwaltungsrechte	3
ARBEITGEBER UND -NEHMER	4
Bewertung von Personalrabatten	4
Gehaltsumwandlungen und Zusatzleistungen	4

IMMOBILIENBESITZER	5
Zahlungen für Wohnrechtsverzicht	5
Grundstückshandel: Abwendung einer Zwangsversteigerung ..	5
Kosten einer Teilungsversteigerung bei Ehegatten	5
PRIVATBEREICH	5
Steuerpflicht einer Entschädigung	5
ALLE STEUERZAHLER	6
Höchstrichterliche Verfahren	6
Verschiedenes – kurz notiert	6

UNTERNEHMER

Neuregelung der Gelangensbestätigung

Die Form der Nachweise für die Steuerfreiheit von Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen wurde ursprünglich mit Wirkung ab 1.1.2012 neu geregelt. Für Ausfuhrlieferungen wurde eine Übergangsregelung bis 31.3.2012 eingeführt. Hinsichtlich der Nachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen musste infolge praktischer Schwierigkeiten die zugrunde liegende Rechtsverordnung

überarbeitet werden. Dies betraf insbesondere die sog. Gelangensbestätigung. Infolgedessen wurde eine neue Übergangsregelung erforderlich. Die neue Form der Nachweise ist erst ab 1.10.2013 erforderlich, damit den Unternehmen Zeit zur Umstellung bleibt. Die endgültige Fassung der Rechtsverordnung bestimmt unter anderem:

Der liefernde Unternehmer hat durch Belege nachzuweisen, dass er oder der Abnehmer (Kunde) die Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat (Gelangensbestätigung). Dazu sind erforderlich:

- das Doppel der Rechnung
- eine Bestätigung des Kunden, dass die Ware in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die Verordnung regelt die näheren Angaben, die in der Bestätigung enthalten sein müssen. Die Gelangensbestätigung kann auch in elektronischer Form ohne Unterschrift ausgestellt werden. Sie kann auch als Sammelbestätigung ausgestellt werden, in der Umsätze aus bis zu einem Quartal zusammengefasst werden. Die Bestätigung kann in jeder Form erbracht werden, wenn sie die notwendigen Angaben enthält. Sie kann aus mehreren Dokumenten bestehen.

Anstelle der genannten Gelangensbestätigung ist der Nachweis durch andere Belege zugelassen, je nach den Modalitäten der Versendung oder Beförderung in anderer Weise. Bei Versendung der Ware durch den Lieferanten oder Kunden sind auch zulässig u.a.:

- Versendungsbeleg (handelsüblicher Frachtbrief mit Empfangsbestätigung), ein Konnossement oder deren Doppelstücke
- Bescheinigung des Spediteurs, die bestimmte Angaben enthalten muss. Dieser Beleg kann unter bestimmten Voraussetzungen elektronisch ohne Unterschrift übermittelt werden.
- Schriftliche oder elektronische Auftragserteilung nebst Protokoll über die Beförderung
- bei Postsendungen eine Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters über die Entgegennahme und den Nachweis über die Bezahlung der Lieferung

Bei Versendung der Ware durch den Kunden wird auch ein Nachweis über die Bezahlung der Ware von einem Bankkonto nebst einer Spediteursbescheinigung mit bestimmten Angaben anerkannt.

Besondere Formen des Nachweises sind vorgesehen bei Beförderung im innergemeinschaftlichen Versandverfahren, bei Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren und bei Lieferung von Fahrzeugen.

Betroffene Unternehmen sollten sich rechtzeitig darüber beraten lassen, wie sie die Nachweise künftig am zweckmäßigsten führen. Für den Herbst ist ein Schreiben der Finanzverwaltung zu erwarten, das weitere Einzelheiten regelt.

Verpflegungsmehraufwand: Dreimonatsfrist

Bei einer Auswärtstätigkeit ist die Verpflegungspauschale auf die ersten 3 Monate am selben Einsatzort beschränkt. Ein Unternehmensberater wollte die Verpflegungspauschale über die drei Monate hinaus beanspruchen. Er war im Streitjahr fast jede Woche zwei bis vier Tage bei einem auswärtigen Kunden

tätig. Die Tätigkeit musste er aber immer wieder durch Tage mit Heimarbeit und Arbeit für andere Kunden unterbrechen.

Das Finanzamt erkannte die Verpflegungspauschalen für die Zeit nach den ersten drei Monaten nicht mehr an. Der Bundesfinanzhof bestätigte dies. Bei einer Auswärtstätigkeit seien die Verpflegungspauschalen auf 3 Monate am selben Einsatzort begrenzt. Dies gelte auch dann, wenn die Aufträge immer wieder erneut erteilt würden. Der Unternehmer könne sich in der Zeit auf die Verpflegungssituation vor Ort einstellen und seine Kosten verringern. Die Dreimonatsfrist laufe erst nach einer Unterbrechung der Tätigkeit am selben Einsatzort von vier Wochen wieder von vorn.

Hinweis: Das Urteil entspricht auch der gesetzlichen Neuregelung des Reisekostenrechts mit Wirkung ab 2014. Die Dreimonatsfrist läuft danach erst nach 4 Wochen Unterbrechung der Tätigkeit am gleichen Einsatzort von vorn. Auf die Gründe der Unterbrechung kommt es nicht mehr an.

Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Der **Aufzug in einer Bäckerei** ist eine Betriebsvorrichtung, wenn er durch seine Größe und Traglast auf die speziellen betrieblichen Bedürfnisse der Bäckerei zugeschnitten ist, so der Bundesfinanzhof. Betriebsvorrichtungen werden ertragssteuerlich als bewegliche Wirtschaftsgüter behandelt. Es gelten dann die Abschreibungsregeln für bewegliche Wirtschaftsgüter mit kürzerer Abschreibungszeit als bei Gebäuden bzw. Gebäudeteilen. Ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt, kann auch für die Investitionszulage eine Rolle spielen.

Die **Zinsschranke** begrenzt die Möglichkeiten gewerblicher Unternehmen, Zinsaufwendungen als Betriebsausgaben abzuziehen. Sofern der Nettozinsaufwand des Unternehmens 3 Mio. € überschreitet, können die Zinsen im Regelfall nur noch eingeschränkt abgezogen werden. Die darüber liegenden Zinsen können nur in die darauffolgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden. Das Finanzgericht Münster hat nun bezweifelt, ob die Zinsschranke verfassungsmäßig ist. Es hat die Aussetzung der Vollziehung gleichwohl abgelehnt, da das öffentliche Interesse am Vollzug des Gesetzes höher sei als das Interesse des Unternehmens an der Aussetzung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist die **1 %-Regelung** nicht für betriebliche Fahrzeuge anzuwenden, die für eine Nutzung zu Privatfahrten nicht geeignet sind, z.B. für LKW. Dies hat der Bundesfinanzhof nun eingeschränkt. Der Unternehmer muss im Einzelfall ggf. darlegen, warum er ein solches Fahrzeug nicht für Privatfahrten nutzt. Kommt er dem nicht nach, kann auch für einen Lkw die 1 %-Methode anzusetzen sein.

Kosten für überlassene Wirtschaftsgüter

Nach dem Teileinkünfteverfahren werden Gewinnausschüttungen einer GmbH beim Gesellschafter nur zu 60 % angesetzt. Andererseits dürfen damit zusammenhängende Werbungskosten oder Betriebsausgaben ebenfalls nur zu 60 % abgesetzt werden. Streitig war bisher, ob dies auch für Werbungskosten und Betriebsausgaben gilt, die im Zusammenhang mit der Überlassung von Wirtschaftsgütern an die GmbH stehen. Dies können z.B. Zinsen sein zur Refinanzierung eines Darlehens an die GmbH oder die AfA für ein der GmbH überlassenes Gebäude.

Hierzu hat der Bundesfinanzhof nun wie folgt entschieden: Unter das teilweise Abzugsverbot fallen auch mittelbare Kosten im Zusammenhang mit den Erträgen aus der Beteiligung. Es kann daher auch für Kosten für der GmbH überlassene Wirtschaftsgüter eingreifen. Das Abzugsverbot gilt aber nicht, soweit die Überlassung des Wirtschaftsgutes zu voll steuerpflichtigen Einnahmen führt. Wenn das Entgelt für die Überlassung des Wirtschaftsgutes marktüblich ist, sind die mit der Überlassung verbundenen Kosten daher voll absetzbar. Wird das Wirtschaftsgut unentgeltlich überlassen, stehen die durch die Überlassung entstandenen Kosten im Zusammenhang mit den erwarteten Gewinnausschüttungen der GmbH. Die Kosten sind daher nach dem Teileinkünfteverfahren nur zu 60 % absetzbar. Bei verbilligter Überlassung fallen die Kosten anteilig unter das Teileinkünfteverfahren.

Gehören die überlassenen Wirtschaftsgüter beim Gesellschafter zu seinem Betriebsvermögen, z.B. bei Betriebsaufspaltung, sind substanzbezogene Aufwendungen jedoch stets voll absetzbar. Dies betrifft z.B. die AfA auf ein überlassenes Gebäude. Insoweit weicht die neue Entscheidung von der Meinung der Finanzverwaltung ab.

Hinweis: Bei GmbH-Anteilen, die steuerlich zum Privatvermögen gehören, unterliegen Gewinnausschüttungen der Abgeltungssteuer, wenn nicht anders optiert worden ist. Bei der Abgeltungssteuer ist der Abzug von Werbungskosten generell ausgeschlossen. Bei unentgeltlichem Überlassen von Wirtschaftsgütern an die GmbH sind demnach nach den Grundsätzen der neuen Entscheidung Werbungskosten, die mit der Überlassung zusammenhängen, gänzlich vom Abzug ausgeschlossen. Bei verbilligter Überlassung gilt dies anteilig. Es empfiehlt sich in der Regel bei Nutzungsüberlassung an die eigene GmbH, z.B. bei Miet- und Pachtverträgen, fremdübliche Bedingungen zu vereinbaren, insbesondere hinsichtlich der Höhe der Vergütung. Andernfalls droht der ganze oder teilweise Verlust des Abzugs von Werbungskosten oder Betriebsausgaben, die mit der Überlassung zusammenhängen.

Atypisch stille Gesellschaft – Verwaltungsrechte



Wer sich als atypisch stiller Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt, wird steuerlich als Mitunternehmer angesehen, ähnlich dem Kommanditisten einer KG, der ein Gewerbe betreibt. Dem atypisch stillen Gesellschafter werden die Gewinne des Unternehmens anteilig zugerechnet, ebenso Verluste.

Voraussetzung der atypisch stillen Gesellschaft sind Mitunternehmerisiko und Mitunternehmerinitiative des stillen Gesellschafters. Fehlt es an einem davon, handelt es sich in der Regel um eine typisch stille Beteiligung, bei der nur Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt werden.

In einem vom Finanzgericht München entschiedenen Fall hatte sich eine Investorin an einer AG als stille Gesellschafterin mit 25.000 € beteiligt. Nach dem Gesellschaftsvertrag war sie an Gewinn und stillen Reserven beteiligt und sie nahm auch begrenzt auf die Höhe ihrer Einlage am Verlust teil. Die Verwaltung ihres Geschäftsanteils nebst allen sich daraus ergebenden Rechten hatte sie auf die AG übertragen. Ein Jahr später war die AG insolvent. Die Investorin wollte ihren Verlust als Verlust aus Gewerbebetrieb geltend machen.

Das Finanzgericht lehnte dies ab. Die Investorin habe zwar ein Mitunternehmerisiko getragen. Es habe jedoch an der Mitunternehmerinitiative gefehlt, weil sie ihre Kontrollrechte weitestgehend auf die AG übertragen hatte. Ihr waren so weniger Kontrollmöglichkeiten verblieben wie einem typisch stillen Gesellschafter, der Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt.

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Bewertung von Personalrabatten



Zur Behandlung von verbilligten Sachbezügen und Personalrabatten nimmt ein neuer Erlass der Finanzverwaltung im Anschluss an neuere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs wie folgt Stellung:

Erhält ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, kann der geldwerte Vorteil ggf. nach zwei Methoden ermittelt werden:

1. Möglichkeit: Der Arbeitgeber kann den günstigsten am Markt verlangten Preis ermitteln. Zum Markt gehören alle gewerblichen Anbieter, von denen der Arbeitnehmer die konkrete Ware oder Dienstleistung im Inland beziehen kann, einschließlich allgemein zugänglicher Internetangebote. Anzusetzen ist der nachgewiesene günstigste Endpreis am Markt einschließlich sämtlicher Nebenkosten, zu dem die Ware oder Dienstleistung mit vergleichbaren Bedingungen an Endverbraucher ohne Preisverhandlungen angeboten wird. Ein geldwerter Vorteil ist zu versteuern, soweit der Arbeitnehmer weniger als diesen Preis zu zahlen hat. Der Abschlag von 4 % und der Rabattpflichtbetrag von 1.080 € (siehe unten) kommen nicht in Betracht.

Dem Arbeitgeber bleibt es freigestellt, beim Lohnsteuerabzug den um übliche Preisnachlässe geminderten gängigen Preis am Abgabeort anzusetzen. Er ist nicht verpflichtet, den günstigsten Preis am Markt zu ermitteln.

2. Möglichkeit: Diese Möglichkeit setzt voraus, dass der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen überwiegend Dritten anbietet. Es kann der Preis angesetzt werden, den der Arbeitgeber am Markt von Dritten für derartige Waren oder Dienstleistungen verlangt. Maßgebend ist der Preis, zu dem der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort (in der Regel Tätigkeitsort des Arbeitnehmers) nächstansässige Abnehmer die konkrete Ware oder Dienstleistung fremden Letztverbrauchern am Ende von Verkaufsverhandlungen durchschnittlich anbietet. Auf diesen Preis ist der Abschlag von 4 % anzuwenden. Soweit der Arbeitnehmer weniger zu zahlen hat, liegt ein

lohnsteuerpflichtiger Vorteil vor. Es wird pro Jahr der Rabattpflichtbetrag von 1.080 € gewährt.

Die Finanzverwaltung beanstandet es nicht, wenn stattdessen vom empfohlenen Endpreis der Rabatt abgezogen wird, der Letztverbrauchern im Durchschnitt gewährt wird.

Bei Erwerb von **Kraftfahrzeugen** in der Automobilbranche durch Arbeitnehmer ist es nicht mehr zulässig, den Listenpreis um 80 % der üblicherweise gewährten Rabatte zu mindern. Ansonsten bleibt es insoweit bei den bisherigen Verwaltungserlassen.

Aufzeichnungspflichten: Der Arbeitgeber hat die Unterlagen, anhand deren er die anzusetzenden Werte ermittelt, beim Lohnkonto aufzubewahren, zu dokumentieren und dem Arbeitnehmer auf Verlangen formlos mitzuteilen.

Wahlmöglichkeiten: Der Arbeitgeber kann beim Lohnsteuerabzug statt des am Markt verlangten günstigsten Preises die andere Methode (Abschlag von 4 % usw. anwenden). Für den Arbeitgeber wird es meist einfacher sein, den geldwerten Vorteil auf Grundlage der von ihm selbst verlangten Preise zu ermitteln, nicht nach den von anderen Anbietern auf dem Markt verlangten.

Der Arbeitnehmer kann ggf. bei seiner Einkommensteueranmeldung eine andere Methode anwenden als der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug. So kann es für günstiger sein, den geldwerten Vorteil auf der Grundlage des von einem anderen Anbieter verlangten Preises anzusetzen, wenn dieser Preis erheblich günstiger ist als der vom Arbeitgeber verlangte.

Für die **Nutzung betrieblicher Fahrzeuge** zu Privatfahrten bleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.

Gehaltsumwandlungen und Zusatzleistungen

Bestimmte Leistungen des Arbeitgebers sind steuerfrei oder die Lohnsteuer darauf ist pauschalierbar, wenn der Arbeitgeber die Leistungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt. Dies gilt z.B. für die Steuerbefreiung für Kindergartenzuschüsse und Leistungen zur Gesundheitsförderung. Unter dieser Voraussetzung können Zuschüsse zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal versteuert werden (Steuersatz 15 %), ebenso Zuschüsse des Arbeitgebers zur Internetnutzung (Steuersatz 25 %).

Hierzu hat der Bundesfinanzhof vor kurzem entschieden, dass die Leistungen vom Arbeitgeber freiwillig erbracht werden müssen. Entgegen bisheriger Praxis genüge es nicht, dass die Leistungen zum Arbeitslohn hinzukommen, den der Arbeitgeber bereits aus anderen Gründen schuldet. Die

Finanzverwaltung hält zugunsten der Unternehmen und der Arbeitnehmer an der bisherigen Praxis fest. Es genügt, wenn die Leistung zum Arbeitslohn hinzukommt, den der Arbeitgeber arbeitsrechtlich schuldet. Schädlich sind daher nur Gehaltsumwandlungen, also die Verringerung des Lohnes zugunsten der anderen Leistungen.

IMMOBILIENBESITZER

Zahlungen für Wohnrechtsverzicht

Werbungskosten können auch die Mietkosten der Ersatzwohnung für einen Familienangehörigen sein, der bislang ein Wohnrecht in dem zu vermietenden Objekt hatte.

In einem Zweifamilienhaus hatte die Mutter des Eigentümers ein Wohnrecht. Sie zog in eine Mietwohnung um, deren Mietkosten ihr Sohn übernahm. Das Zweifamilienhaus wurde nach einer Renovierung an eine AG vermietet. Der Eigentümer machte die von ihm übernommenen Mietkosten als Werbungskosten der Vermietung geltend. Das Finanzamt wollte dies nicht anerkennen.

Der Bundesfinanzhof entschied gegenteilig. Ein Zusammenhang mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sei auch dann gegeben, wenn dem Wohnungsberechtigten ein Entgelt dafür gezahlt wird, damit er sein Recht nicht mehr ausübt und das Grundstück vermietet werden kann.

Grundstückshandel: Abwendung einer Zwangsversteigerung

Für den Verkauf von Immobilien hat der Bundesfinanzhof eine Drei-Objekt-Grenze zur Abgrenzung der privaten Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel festgelegt. Wenn der Eigentümer innerhalb von fünf Jahren mehr als 3 Objekte verkauft und er jedes der Objekte innerhalb von 5 Jahren vor dem Verkauf erworben hat, wird gewerblicher Grundstückshandel vermutet. Diese Vermutung wird nicht widerlegt, wenn der Eigentümer die Grundstücke verkauft hat, um deren Zwangsversteigerung durch das Finanzamt abzuwenden, entschied der Bundesfinanzhof.

Kosten einer Teilungsversteigerung bei Ehegatten

Bei einer Grundstücksgemeinschaft kann ein Miteigentümer die Versteigerung des gemeinsamen Grundstücks verlangen (Teilungsversteigerung), wenn sich die Miteigentümer nicht über eine andere Art der Beendigung der Gemeinschaft einigen. Dies gilt auch für Ehegatten, wenn sie gemeinsam Eigentümer eines Grundstücks sind und ihre Gemeinschaft beenden wollen, z.B. bei Ehescheidung.

Bei der Teilungsversteigerung entstehen Anwalts- und Gerichtskosten. Der Bundesfinanzhof hat soeben darüber entschieden, wie diese Kosten steuerlich zu behandeln sind.

Ein Abzug der Kosten als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung kommt in der Regel jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn die Teilungsversteigerung wegen der Trennung von Eheleuten verlangt wurde. Die Teilungsversteigerung wird in diesen Fällen aus privaten Gründen angestrengt, was den Abzug als Werbungskosten ausschließt.

Die Kosten können auch nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Die Kosten entstehen nach der Begründung des Urteils nicht zwangsläufig, was aber Voraussetzung einer außergewöhnlichen Belastung wäre. Den Eheleuten stehe es frei, sich ohne Zivilprozess vermögensmäßig auseinanderzusetzen.

Hinweis: Das Urteil betrifft eine Zwangsversteigerung wegen Trennung von Ehegatten. Auf andere Fälle der Zwangsversteigerung bei Auflösung einer Grundstücksgemeinschaft, z.B. bei einer Erbengemeinschaft, wird es nicht ungeprüft zu übernehmen sein.

PRIVATBEREICH

Steuerpflicht einer Entschädigung



Entschädigungen und ähnliche Zahlungen, die ein Privatmann erhält, können steuerpflichtig sein, wenn sie mit privaten Einkünften zusammenhängen, z.B. aus Vermietung und Verpachtung, aus Tätigkeit als Arbeitnehmer oder aus Kapitalertrag. Besteht kein Zusammenhang mit anderen privaten Einkünften, kann die Zahlung zu den Einkünften aus Leistungen gehören. Nur wenn die Zahlung weder zu den Einkünften aus Leistungen noch zu anderen Einkünften gehört, kann sie steuerfrei vereinnahmt werden. Der Bundesfinanzhof hat folgenden Fall entschieden:

Der Gesellschafter A einer AG hatte von dem Verdacht erfahren, dass ein früherer Geschäftsführer C der AG Technologie,

Patente und Kundenlisten unbefugt einem Konkurrenzunternehmen D im Ausland überlassen hatte. Infolge der neuen Konkurrenz wurde die AG insolvent und die Aktien des A weitgehend wertlos. A verhandelte daraufhin mit C über eine Entschädigung wegen des Wertverlustes seiner Aktien. Dabei erfuhr er auch von einem geplanten Börsengang des D. Daraufhin wies er verschiedene Behörden auf Unregelmäßigkeiten hin, wodurch der Börsengang verschoben werden musste. A und C einigten sich schließlich auf eine Entschädigung über den Wertverlust. A verpflichtete sich, den Börsengang des D zu unterstützen und alles zu unterlassen, was ihn erschweren könnte, sowie keine persönlichen Vorwürfe mehr gegen C gegenüber Dritten verlauten zu lassen.

Das Finanzamt sah die gesamte Entschädigung, die A erhalten hatte, als steuerpflichtig an. Der Bundesfinanzhof entschied wie folgt:

Die Zahlung ist aufzuteilen in eine Entschädigung für den Wertverlust der Aktien und in eine Vergütung für die sonstigen Verpflichtungen, die A in der Vereinbarung übernommen hatte. Die Abgeltung für den Wertverlust ist nicht steuerpflichtig. Soweit die Zahlung eine Vergütung für die übernommenen Verhaltenspflichten war, gehörte sie zu den steuerpflichtigen Leistungen.

ALLE STEUERZAHLER

Höchstrichterliche Verfahren

betreffen unter anderem folgende Fragen:

Ist die Überlassung von **Standplätzen auf einer Kirmes** als Grundstücksvermietung umsatzsteuerfrei?

Können Kosten eines Prozesses vor dem Verwaltungsgericht als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein, in dem es um einen **Studienplatz** für den Sohn ging?

Ist die Nichtberücksichtigung von Beiträgen zur **Arbeitslosen-, Haftpflicht- und Unfallversicherung** als Sonderausgaben, von der die meisten Steuerzahler betroffen sind, verfassungswidrig?

Sind **Kosten eines Zivilprozesses** auch dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn die Kosten durch Vergleich gegeneinander aufgehoben wurden?

Begründet das Teilhaben an einer sog. **Standby-Wohnung**, die mehrere Personen abwechselnd nutzen, einen Wohnsitz und damit unbeschränkte Steuerpflicht?

Können die Kosten einer **Dichtheitsprüfung einer Abwasserleitung** als haushaltsnahe Handwerkerleistung von der Steuerschuld absetzbar sein?

Verschiedenes – kurz notiert

Tierarztbehandlung eines privaten Reitpferdes ist keine haushaltsnahe Handwerkerleistung. (Finanzgericht Nürnberg)

Eine Gleichstellung von Geschwistern mit Ehegatten bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist verfassungsrechtlich nicht geboten. (Bundesfinanzhof)

Bei Zulassung eines Kfz zum Straßenverkehr auch nur für einen Tag wird mindestens Kfz-Steuer für einen Monat fällig, auch bei Zulassung mit einem Saisonkennzeichen, das noch keine Nutzung des Fahrzeugs erlaubt. (Bundesfinanzhof)

An eine betriebsübliche Arbeitszeit haben sich auch außertarifliche Angestellte zu halten, wenn nichts anderes vereinbart wurde. (Bundesarbeitsgericht)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Juli 2013						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15 (*)	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31	1	2	3	4

10.07.2013 (15.07.2013 *)

- Umsatzsteuer (MwSt.)
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

29.07.2013

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.